

München, 05.07.2005

Mandantenrundschriften Juli 2005

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine Juli 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.7.2005	14.7.2005	11.7.2005 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.7.2005	14.7.2005	11.7.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Keine Abzugsfähigkeit von Aufwendungen eines Freiberuflers für eine sog. unechte doppelte Haushaltsführung

Aufwendungen eines Freiberuflers für eine sog. unechte doppelte Haushaltsführung sind auch für Jahre vor 2003 nicht (mehr) als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Unter der sog. unechten doppelten Haushaltsführung war zu verstehen, dass eine ledige Person bei den Eltern, bei denen sie ein eigenes Zimmer unterhielt, noch den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen inne hatte, ihr aber gleichzeitig wegen einer kurzfristigen auswärtigen Beschäftigung Aufwendungen für die dort unterhaltene Wohnung entstanden. Der Unterhalt eines eigenen Hausstands am Wohnort war nicht erforderlich. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Wohnungskosten am Beschäftigungsort war lediglich, dass die betreffende Person nach Beendigung der auswärtigen Tätigkeit wieder in die alte Wohnung zurückkehrt.

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes ist die Anerkennung von Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung eingeschränkt worden. Nunmehr liegt eine doppelte Haushaltsführung nur noch dann vor, wenn neben dem eigenen Hausstand am Wohnort zusätzlich eine weitere Wohnung am auswärtigen Beschäftigungsort unterhalten und bewohnt wird. Der Gesetzgeber hat die begriffliche Neufassung für alle, auch in der Vergangenheit liegenden Zeiträume für anwendbar erklärt, soweit eine steuerliche Veranlagung für diese Jahre noch nicht durchgeführt worden ist oder sich noch Berichtigungsmöglichkeiten ergeben. Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird die rückwirkende Anwendung ausdrücklich gebilligt.

Keine Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen Verlusten eines selbstständig tätigen Rechtsanwalts

Für die steuerliche Anerkennung von Verlusten ist auch bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit grundsätzlich eine Gewinnerzielungsabsicht notwendig. Bei der Tätigkeit eines Rechtsanwalts kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine solche Gewinnerzielungsabsicht besteht, da ein solcher Beruf regelmäßig nicht der Befriedigung persönlicher Neigungen dient.

Diesem Grundsatz hat der Bundesfinanzhof in einem außergewöhnlichen Fall widersprochen. Eine Anwältin hatte Einnahmen auf niedrigstem Niveau (jährlich etwa 5.000 DM und weniger) erzielt und über einen Zeitraum von 10 Jahren ausschließlich Verluste erwirtschaftet. Den Lebensunterhalt bestritt sie aus erheblichen anderweitigen Einkünften. Die fortlaufend geringen Einnahmen und die lang anhaltenden Verluste sah das Gericht als Indiz für eine fehlende Einkünfterzielungsabsicht an und ließ diese negativen Einkünfte nicht zum Abzug zu.

Besteuerung der Zuwendung von Incentive-Reisen

Incentive-Reisen werden von Unternehmen häufig als Belohnung für erbrachte Leistungen an Mitarbeiter und auch an Selbstständige vergeben. Die steuerliche Beurteilung hängt davon ab, ob es sich um eine Belohnung handelt oder ob die Reisen im überwiegenden betrieblichen Interesse erfolgen. Von einem überwiegenden betrieblichen Interesse ist nach der steuerlichen Rechtsprechung auszugehen, wenn der Vorteil aus der Reise bei der objektiven Würdigung aller Umstände nicht als Belohnung, sondern sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betrieblicher Aufgaben erweist. Diese müssen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs so umfangreich sein, dass der mit der Reisetilnahme verbundene Erlebniswert in den Hintergrund tritt.

Bei der Wahrnehmung von Organisations- und Betreuungsaufgaben wird zur Beurteilung auch auf den Betreuungsschlüssel abgestellt. Der Betreuungsschlüssel gibt das Verhältnis der Anzahl der betreuten zu den betreuenden Reiseteilnehmern wieder. Je höher die Anzahl der betreuten Personen gegenüber den Betreuern ist, umso wahrscheinlicher ist ein Tätigwerden im überwiegenden betrieblichen Interesse. In dem entschiedenen Fall betragen die Betreuungsschlüssel 1:2 und 1:4. Ein überwiegendes betriebliches Interesse konnte daraus nicht entnommen werden.

Die Teilnahme an einer großen Anzahl vergleichbarer Reisen kann gegen die steuerliche Erfassung als Lohn oder Betriebseinnahme sprechen, da der Erlebniswert der einzelnen Reise dadurch sinkt. Die Erbringung einzelner Dienstleistungen während einer Reise lassen den Charakter der gesamten Reise in der Regel nicht zu einer im überwiegenden betrieblichen Interesse erfolgten Veranstaltung werden. Mehrtägige aufwändige Reisen in touristisch interessante Gebiete, denen ein offensichtlicher Bezug zur Lebensführung zukommt, sprechen für einen Belohnungscharakter der Reise. Schließlich scheidet ein überwiegend betriebliches Interesse auch dann aus, wenn der Reisetilnehmer auch belohnt werden soll.

Das Gericht weist noch darauf hin, dass die Frage der betrieblichen oder beruflichen Veranlassung für die Einnahmen- und die Ausgabenseite getrennt zu beurteilen ist. Wird ein aus betrieblichem Anlass zugewendeter Vorteil z. B. zu betriebsfremden Zwecken verwendet, liegt keine Betriebsausgabe, sondern eine Entnahme vor.

Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze verfassungsgemäß

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 war die Wesentlichkeitsgrenze für im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % auf mindestens 10 % abgesenkt worden. Dadurch wurden Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, die nach dem bisher geltenden Recht steuerfrei geblieben wären. Es war umstritten, ob diese Gesetzesänderung zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung geführt hat.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bestehen jedenfalls dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn die Anteile erst nach dem Gesetzesbeschluss im Bundestag (4. März 1999) veräußert worden sind. Auch wenn die Beteiligung in den Jahren zuvor weniger als 25 %, jedoch mehr als 10 % betragen hat, verstößt eine Versteuerung des Gewinns nicht gegen die Verfassung. Offen geblieben ist die Frage, ob eine verfassungsrechtlich zulässige Rückwirkung auch bei Veräußerung vor dem Gesetzesbeschluss vorliegt.

Schulgeld für Besuch einer Privatschule in Großbritannien nicht als Sonderausgabe abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass an eine Privatschule in Großbritannien gezahltes Schulgeld nicht als Sonderausgaben abgezogen werden kann. Dies verstößt nicht gegen das

gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot, da Aufwendungen für den Besuch einer vergleichbaren inländischen Schule ebenfalls nicht abziehbar wären.

Der Sonderausgabenabzug beschränkt sich auf Schulgeldzahlungen an staatlich genehmigte und nach Landesrecht erlaubte „Ersatzschulen“ sowie nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende „Ergänzungsschulen“. Zahlungen an Schulen im Ausland gehören nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht dazu.

Eine der britischen Privatschule vergleichbare inländische Schule hätte nach materiellem deutschen Recht wegen des hohen Schuldgeldes nicht genehmigt oder anerkannt werden können. Die Genehmigung für den Betrieb einer (privaten) Ersatzschule ist zu versagen, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert wird. Damit sind nicht nur Schulen gemeint, die ausschließlich Schüler aus bestimmten Gesellschaftsschichten aufnehmen, sondern auch solche, die nicht allgemein zugänglich sind. Der allgemeine Zugang entfällt bei hohem Schulgeld. Dies war hier der Fall, da ein Schulgeld von 22.000 € pro Jahr so hoch ist, dass es nicht mehr von jedermann aufgebracht werden kann.

Anders entschied der Bundesfinanzhof im Fall eines deutschen Beamten im Ruhestand, der mit seiner Familie in Spanien lebte. Die Aufwendungen für den Besuch der Deutschen Schule ließ das Gericht zum Abzug zu. Im Unterschied zur vorgenannten Entscheidung war die fragliche Schule durch Beschluss der Kultusministerkonferenz als „Deutsche Schule“ im Ausland anerkannt und damit in das öffentliche deutsche Schulwesen einbezogen.

Kinder: Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes in den Grenzbetrag ist verfassungswidrig

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt und Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einkünften zählen auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, wobei nach Ansicht der Finanzgerichte das jeweilige Bruttogehalt (nach Abzug mindestens des Arbeitnehmerpauschbetrags) als Einkünfte zu berücksichtigen war.

Das Bundesverfassungsgericht sieht dies anders. Zur Berechnung der Einkünfte ist in den Fällen, in denen Kinder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, das Bruttogehalt auch um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Bei der Berechnung des Grenzbetrags ist vom verfügbaren Einkommen auszugehen. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung stehen einem Kind aber nicht zur Verfügung.

Das Gericht begründet die Entscheidung u. a. damit, dass Kinder, die andere Einkünfte oder Bezüge haben, ansonsten bevorteilt werden, weil sie keine Pflichtabgaben zu leisten haben, die diese Einkünfte oder Bezüge mindern.

Hinweis: Eltern, denen bisher die Zahlung von Kindergeld versagt wurde, weil die Kinder zu hohe Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit hatten, sollten umgehend prüfen, ob der Grenzbetrag nach Abzug der auf der Lohnsteuerbescheinigung oder Lohnsteuerkarte bescheinigten Sozialversicherungsbeiträge unterschritten wird. Ist dies der Fall, sollte erneut Kindergeld beantragt werden.

Vorsteuerabzug aus Mietzahlungen nach Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Eine Kommanditgesellschaft hatte im Jahr 1988 Räume angemietet und darin ein Restaurant betrieben. Der Mietvertrag war auf 10 Jahre geschlossen worden. Die KG stellte im Jahr 1993 ihre wirtschaftliche Tätigkeit ein. Der Vermieter entließ die KG allerdings nicht aus dem Mietvertrag, so dass sie bis zum Ablauf des Vertrags die vereinbarte Miete zuzüglich Umsatzsteuer zahlen musste. Die Finanzbehörde ließ den Vorsteuerabzug ab 1993 nicht mehr zu, weil die KG ihre wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hatte.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass ein Unternehmen, das wegen einer Unkündbarkeitsklausel weiterhin Mieten und Nebenkosten zahlen muss, auch nach Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug aus diesen Kosten berechtigt ist. Maßgebend ist, dass zwischen den geleisteten Zahlungen und der wirtschaftlichen Tätigkeit ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht. Außerdem darf keine betrügerische oder missbräuchliche Absicht bestehen.

Hinweis: Der EuGH hatte bereits entschieden, dass auch die Vorsteuer aus Aufwendungen vor Eröffnung des Unternehmens abziehbar sind. Die Entscheidung ist deshalb folgerichtig.

Umsatzsteuersatz für die Übertragung von Urheberrechten an Computer-Programmen

Bisher war häufig streitig, unter welchen Voraussetzungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf die Übertragung von Computer-Programmen anzuwenden ist. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, dass die entgeltliche Überlassung von urheberrechtlich geschützten Computer-Programmen dann dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, wenn der Urheber oder Nutzungsberechtigte dem Leistungsempfänger das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung des Programms einräumt. Gestattet er dem Leistungsempfänger hingegen nur die bestimmungsgemäße Benutzung der Software, unterliegt das Entgelt dem vollen Steuersatz. Das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung muss wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung sein und darf nicht nur als bloße Nebenfolge eingeräumt werden. Welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, hängt damit entscheidend davon ab, was der Leistungsempfänger mit der Software bezweckt. Will er sie nur nutzen, ist der volle Steuersatz anzusetzen. Will er sie zumindest auch vervielfältigen und vertreiben, kommt der ermäßigte Steuersatz zum Tragen.

Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung, wenn der Buchnachweis nicht rechtzeitig geführt wird

Die Lieferung eines Gegenstands durch einen in Deutschland ansässigen Unternehmer an einen Unternehmer, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, für dessen Unternehmen ist als innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist unter anderem, dass der leistende Unternehmer die innergemeinschaftliche Lieferung zeitnah in der Buchführung aufzeichnet.

Vor dem Bundesfinanzhof ist ein Fall anhängig, in dem der Unternehmer die unstreitigen innergemeinschaftlichen Lieferungen, die zwischen Juli und September ausgeführt wurden, erst im November desselben Jahres in der Buchführung als innergemeinschaftliche Lieferungen erfasste. Das Finanzamt versagte allein aus diesem formalen Grund die Steuerfreiheit. Der Bundesfinanzhof hat Bedenken, ob die Versagung der Steuerfreiheit allein mit der Begründung, der Buchnachweis sei nicht rechtzeitig erbracht worden, mit Europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Er hat diese Frage deshalb dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Überhöhte Testamentsvollstreckervergütung unterliegt nicht der Erbschaftsteuer

Ein von einer Erblasserin eingesetzter Testamentsvollstrecker versteuerte die ihm zugeflossene Vergütung bei der Umsatz- und Einkommensteuer. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Vergütung überhöht war und unterwarf deshalb den nach seiner Ansicht überhöhten Betrag zusätzlich der Erbschaftsteuer.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Auch der überhöhte Teil von Testamentsvollstreckervergütungen unterliegt nicht der Erbschaftsteuer, weil er auf keinen Fall als Vermächtnis anzusehen ist. Auch die zivilrechtliche Beurteilung solcher Vergütungen hat für die Erbschaftsteuer keine Bedeutung.

Neue Kündigungsfristen bei Altmietverträgen

Am 1.6.2005 ist das Gesetz über Kündigungsfristen sog. Altmietverträge in Kraft getreten. Danach gilt künftig die durch die Mietrechtsreform des Jahres 2001 eingeführte kurze, dreimonatige Frist für Kündigungen durch den Mieter auch für Altmietverträge, die bis zum 1.9.2001 abgeschlossen worden sind.

Seit der Mietrechtsreform beträgt die Kündigungsfrist für Wohnraum durch den Mieter drei Monate. Abweichungen hiervon zu Lasten des Mieters verbietet das Gesetz. Nur für sog. Altmietverträge, d. h. Verträge, die vor dem 1.9.2001 geschlossen wurden, sah eine Übergangsvorschrift bislang vor, dass längere Kündigungsfristen, die Mieter und Vermieter vertraglich vereinbart hatten, weitergelten. Viele Mieter, deren Formularmietverträge aus der Zeit vor der Mietrechtsreform längere Kündigungsfristen enthielten, konnten sich folglich nicht auf die kürzeren Fristen berufen.

Nunmehr können Mietverträge durch den Mieter mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden, unabhängig davon, wie lange die Mieter bereits in der Wohnung leben.

Entwertung der Warnfunktion einer Abmahnung

Wer zu oft abmahnt, kann der Dumme sein. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts. Danach kann die Warnfunktion einer Abmahnung dadurch erheblich abgeschwächt werden, dass der Arbeitgeber bei ständig neuen Pflichtverletzungen des Arbeitneh-

mers stets nur mit einer Kündigung droht, ohne jemals arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen zu lassen.

In dem jetzt vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall lagen die Dinge allerdings anders: Zwar hatte auch hier der Arbeitgeber drei Abmahnungen ausgesprochen, bevor er wegen weiterer Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis kündigte. Das Bundesarbeitsgericht war aber - anders als die Vorinstanzen - nicht der Auffassung, dass die Warnfunktion der letzten Abmahnung abgeschwächt gewesen sei.

Angesichts der im Arbeitsleben verbreiteten Praxis, bei als leicht empfundenen Vertragsverstößen einer Kündigung mehrere - häufig drei - Abmahnungen vorausgehen zu lassen, könne in aller Regel nicht bereits die dritte Abmahnung als „entwertet“ angesehen werden.

Dadurch, dass im Text der Abmahnungen auf die Möglichkeit einer weiteren Abmahnung hingewiesen wurde, sei klargestellt worden, dass sich der Arbeitgeber nicht in dem Sinne binden wollte, dass im Fall einer erneuten Pflichtverletzung die Kündigung die automatische Folge sein sollte.

Indem der Arbeitgeber die zweite und dritte Abmahnung als „2. Abmahnung“ und „3. Abmahnung“ bezeichnete, habe er zum Ausdruck gebracht, dass die Abmahnungen eine negative Entwicklung beschrieben.

Bei aufmerksamer Lektüre der Abmahnungen zeige sich, dass die zweite und dritte Abmahnung jeweils durchaus eine gewisse Steigerung der Intensität enthielten.

Unter diesen Umständen sei von einer Entwertung der dritten Abmahnung mit der Folge, dass eine Kündigung nicht hätte erfolgen dürfen, nicht auszugehen.

Agenturgeschäfte im Gebrauchtwagenhandel

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Käufer einen bei einem Händler ausgestellten Gebrauchtwagen erworben. Im Kaufvertrag, der unter Verwendung eines Formulars des Händlers erstellt wurde, war als Verkäufer der bisherige Fahrzeugeigentümer angegeben und die Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Der Kaufpreis wurde zum überwiegenden Teil auf Vermittlung des Händlers durch eine Bank finanziert.

Wenige Wochen nach Übergabe des Fahrzeugs rügte der Käufer gegenüber dem Händler Fahrzeugmängel. Nachdem der Händler eine Nachbesserung unter Hinweis darauf, dass er nicht Verkäufer des Fahrzeugs sei, abgelehnt hatte, erklärte der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte Freistellung von der Darlehensverbindlichkeit sowie Ersatz verauslagter Vertrags- und Finanzierungskosten.

Zu Unrecht, befand das Gericht, weil nach dem Inhalt des schriftlichen Kaufvertrags der Käufer das Fahrzeug nicht vom Händler, sondern vom Voreigentümer gekauft hat. Bei diesem eindeutigen Vertragsinhalt ist es nicht notwendig, dass der Händler darüber hinaus durch die Fahrzeugpräsentation oder nochmals ausdrücklich darauf hinweist, dass er nur als Vermittler in Erscheinung treten will.

Ein solches Agenturgeschäft kann nur dann als Umgehung des Verbraucherschutzes angesehen werden, wenn der Händler im Vertrag mit dem Voreigentümer das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs übernimmt.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater